

Vorprüfung gemäß § 9 i. V. m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Neubau einer Trinkwasserleitung zur Kapazitätserhöhung Südwestleitung, AGS Klostermansfeld 1 bis AGS Helbra (+700) (Fernwasser Elbaue-Ostharz GmbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Antrag der Fernwasser Elbaue-Ostharz GmbH auf Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP zum Vorhaben Neubau einer Trinkwasserleitung zur Kapazitätserhöhung Südwestleitung
- UVP-Vorprüfung vom 21. Dezember 2022
- Prüfschema zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 (§ 9) UVPG
- Übersichtsplan (M 1:25.000)
- Nachreichungen (E-Mail der ifs. GmbH vom 17.04.2023)

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 03/2023)
- Daten des Raumordnungskatasters Sachsen-Anhalt (ARIS) (Stand 03/2023)

Begründung

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG
4. Prüfmethodik
5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten
6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH (FEO) plant den Neubau einer Fernleitung mit DN 600 parallel zur Bestandsleitung zwischen Klostermansfeld I und Helbra sowie der Austausch des ca. 700 m langen Streckenabschnitts nach der AGS Helbra gegen eine neue Leitung aus Stahl DN 800. Diese Maßnahme wird aufgrund des steigenden Wasserbedarfs in der Abnehmerregion erforderlich. Die gegenwärtig vorhandene Bestandsleitung aus Stahl DN 600 ist perspektivisch nicht mehr ausreichend.

Bauwerke zu Entleerungen an Tiefpunkten sowie zur Be-/Entlüftung an Hochpunkten werden analog zu denen der Bestandsleitung angeordnet und entsprechend dem aktuellen technischen Standard bemessen. Gegebenenfalls werden diese hinsichtlich der Anzahl und der Trassenführung angepasst. In den vorhandenen Bauwerken werden aufgrund der notwendigen Einbindung der neuen Parallelleitung wassertechnologische, messtechnische sowie steuerungstechnische Anpassungen erforderlich.

Das Gesamtvorhaben soll in 4 Bauabschnitten realisiert werden, wobei es sich bei dem 1. Bauabschnitt um einen Umbau am Standort der Abgabestation (AGS) Großörner handelt. Der Umfang der Kapazitätserweiterung erfolgt auf einer Trassenlänge von insgesamt ca. 4820 m. Der Umbau am Standort der AGS Großörner erfolgt auf einer Trassenlänge von ca. 3700 m.

1. BA: Erweiterung AGS Großörner / Industrie, FHF 107; ca. 3700 m
2. BA: AGS Klostermansfeld I, FHF111 (ca. 16+880 km) bis AGS Klostermansfeld II, FHF112 (ca. 18+130 km); 1250 m
3. BA: AGS Klostermansfeld II, FHF112 (ca. 18+130 km) bis AGS Helbra, FHF113 (ca. 21+025 km); ca. 2895 m
4. BA: AGS Helbra, FHF113 (ca. 21+025 km) bis ELA, FHF317 (ca. 21+700 km); 675 m

Für die Sicherung der Zugänglichkeit und der dauerhaften Inanspruchnahme der Trasse der Fernwasserleitung ist ein Schutzstreifen von 10 m vorgesehen. Das Fernmeldekabel, welches über die gesamte Strecke parallel zur neuen Fernwasserleitung verlegt werden soll, soll durch einen 2 m breiten Schutzstreifen gesichert werden, wobei dieser im Schutzstreifen der Fernwasserleitung liegen kann.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Das geplante Vorhaben (Neubau Fernwasserleitung) befindet sich innerhalb der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra und erstreckt sich vom nordöstlichen Teil der Gemeinde Klostermansfeld in Richtung Süden bis zum südöstlichen Teil der Gemeinde Helbra. Der ca. 5 km lange geplante Abschnitt zwischen der AGS Klostermansfeld I bis ca. 700 m nach der AGS Helbra verläuft teilweise zwischen der örtlichen Bahntrasse (Klostermansfeld-Hettstedt) und der B 180 und kreuzt im weiteren Verlauf zwei Landstraßen (L 226, L 160) sowie zwei Bahntrassen (Deutsche Bahn u. Mansfelder Bergwerksbahn). Die Umplanung bzw. Erweiterung der AGS Großörner wird westlich von Rödgen in der Stadt Mansfeld, Ortsteil Großörner realisiert. Das Vorhaben wird im Landkreis Mansfeld-Südharz realisiert.

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Aufgrund der Trassen(abschnitts-)länge von ca. 8500 m, ist gemäß Ziffer 19.8.2 Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich (Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage, soweit sie nicht unter Nr. 19.6 fällt, zum Befördern von Wasser, die das Gebiet einer Gemeinde überschreitet (Wasserfernleitung), mit einer Länge von 2 km bis weniger als 10 km).

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG ist bezüglich der Änderung eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

4. Prüfmethodik

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (siehe § 7 Abs. 2 UVPG).

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Bereich/ Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (zur Prüfmethodik bei der standortbezogenen Vorprüfung siehe Kap. 4). Dazu werden auf die Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt zugegriffen. Der Radius des Suchraumes beträgt 1000 m.

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

Vogelschutzgebiete existieren nicht im Vorhabengebiet. Das FFH-Gebiet „Weinfeld nordwestlich Mansfeld“ befindet sich ca. 800 m westlich der Leitung. Das FFH-Gebiet „Kupferschieferhalden bei Klostermansfeld“ liegt ca. 800 m westlich der Leitung. Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Das Naturschutzgebiet „Weinfeld“ befindet sich ca. 800 m westlich der Leitung. Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3 der Anlage 3

UVPG)

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente. Es befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach § 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Der Vorhabenbereich erstreckt sich außerhalb von Biosphärenreservaten. Die von der Planung betroffene Trinkwasserleitung befindet sich ca. 500 m östlich des Landschaftsschutzgebietes „Harz“. Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sind keine Naturdenkmäler erfasst. Es befinden sich keine Naturdenkmäler innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m sind keine Flächen und Objekte vorhanden, die unter den Schutz als geschützte Landschaftsbestandteile oder geschützte Alleeen fallen.

Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Laut Stellungnahme des Landkreises Mansfeld-Südharz werden möglicherweise zwei geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG (Trockenrasen) berührt. Gemäß des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt handelt es sich wahrscheinlich um das gesetzlich geschützte Biotop „Halbtrockenrasen und Streuobst zwischen Rödgen und Großör“ und das gesetzlich geschützte Biotop „Trockenrasen östlich Kajendorf“.

In der Gemeinde Helbra werden zudem noch Wald- bzw. Gehölzflächen mit einer Größe von ca. 7 ha gequert. Bei Hecken und Feldgehölzen außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen handelt es sich gemäß § 22 NatSchG LSA i. V. m. § 30 BNatSchG um gesetzlich geschützte Biotop. Auch bei Einzelbäumen handelt es sich i. d. R. um, bezogen auf das o.g. gesetzlich geschützte Biotop, wertvolle Strukturelemente.

Gemäß des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt sind weitere gesetzlich geschützte Biotop im Trassenkorridor vorhanden (die betreffenden Datensätze stammen allerdings aus den Jahren 1994 und 1996 und wurden hinsichtlich ihrer Aktualität nicht überprüft):

- „Feldgehölz und kleine Streuobstwiese an der Hohelaite“
- „Hohelaite Leimbach“
- „Streuobst – Hohelaite / Leimbach“
- „Trockenbiotop Benndorf O“

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und Risikogebiete existieren nicht im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m. Die Trinkwasserleitung kreuzt das Überschwemmungsgebiet Wipper mit Liethe. Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 der Anlage 3 UVPG)

Es befinden sich keine Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, im Vorhabengebiet sowie innerhalb des Umkreises von 1000 m.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Der Wirkungsbereich des Vorhabens grenzt abschnittsweise an Flächen mit Wohn- und Erholungsnutzung. Betroffen ist die Wohnbebauung der Ortsteile Mansfeld, Klostermannsfeld, Bendorf und Helbra westlich der Leitung. Das Vorhaben soll in der Nähe der Städte Mansfeld und Helbra realisiert werden, welche als Grundzentren ausgewiesen sind. Es ist zu prüfen, ob erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Archäologische Kulturdenkmale (Siedlungen, Körperbestattungen) reichen bis an das Vorhaben heran. Die geplante Fernwasserleitung quert bei Kilometer 18+154,36 das Baudenkmal „Eisenbahnanlage Mansfelder Bergwerksbahn“. Es ist zu prüfen, ob erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

In die nachfolgende vertiefende Beschreibung und Bewertung werden die Schutzkriterien einbezogen, für die in Kap. 5 aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten eine mögliche Betroffenheit abgeleitet wurde.

FFH-Gebiete

Die Flächen der FFH-Gebiete „Weinfeld nordwestlich Mansfeld“ und „Kupferschieferhalden bei Klostermannsfeld“ liegen außerhalb des Baufeldes. Aufgrund der Entfernung zum Vorhabengebiet von ca. 800 m können direkte und indirekte Betroffenheiten durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden.

Naturschutzgebiet

Die Flächen des Naturschutzgebietes „Weinfeld“ liegen außerhalb des Baufeldes. Aufgrund

der Entfernung zum Vorhabengebiet von ca. 800 m können direkte und indirekte Betroffenheiten durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden.

Landschaftsschutzgebiet

Das Landschaftsschutzgebiet „Harz“ ist so weit vom Baustellenbereich entfernt (ca. 500 m), dass nicht mit Beeinträchtigungen während der Bauausführung (v. a. durch Baulärm) gerechnet werden muss. Auch anlagen- und betriebsbedingt lassen sich keine Beeinträchtigungen ableiten.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Das gesetzlich geschützte Biotop „Halbtrockenrasen und Streuobst zwischen Rödgen und Großör“, das gesetzlich geschützte Biotop „Trockenrasen östlich Kajendorf“ sowie die gesetzlich geschützten Biotope „Feldgehölz und kleine Streuobstwiese an der Hohelaite“, „Hohelaite Leimbach“ und „Streuobst – Hohelaite / Leimbach“ befinden sich im 1. Bauabschnitt. Von einer Beeinträchtigung dieser Biotope ist nicht auszugehen, da im 1. Bauabschnitt lediglich ein Umbau am Standort der Abgabestation (AGS) Großörner stattfindet.

Das gesetzlich geschützte Biotop „Trockenbiotope Benndorf O“ befindet sich im Bauabschnitt 3. Hier soll eine Leitung parallel und weitgehend im Abstand von 10 m zur Bestandsleitung errichtet werden. Zudem ist ein Schutzstreifen von 10 m vorgesehen in dem Nutzungseinschränkungen zu erwarten sind, beispielsweise Freihaltung von Bewuchs. Es wird eingeschätzt, dass die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme von 10 m innerhalb des geschützten Biotops in Bezug zu seiner Flächengröße (Länge insgesamt ca. 500 m) relativ gering ist. Es ist zu erwarten, dass das Biotop auch mit Realisierung des Bauvorhabens in seiner Funktion als geschütztes Biotop und als Habitat der an diesen Lebensraum angepassten Tier- und Pflanzenarten erhalten bleibt.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden entsprechend dem Fachrecht im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsbewältigung ausgewiesen und im verfahrensbegleitend fortzuschreibenden Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt. Bei Umsetzung der Zur Vermeidung erheblicher baubedingter Beeinträchtigungen der nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope wird eingeschätzt, dass die entsprechenden Beeinträchtigungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen.

Überschwemmungsgebiet

Die Trinkwasserleitung kreuzt das Überschwemmungsgebiet Wipper mit Liethe. Im Zuge des Bauvorhabens werden keine Gefahrstoffe eingesetzt oder erzeugt. Ein Einsatz wassergefährdender Stoffe ist nicht zu erwarten. Unter der Maßgabe, dass die Bauarbeiten nach dem Stand der Technik durchgeführt werden (Vermeidung der Kontaminationen und Devastierungen der Böden/ des Wassers; Lagerung des Aushub-, Baumaterials und dergleichen so, dass sie bei einem eventuellen Hochwasser nicht abgeschwemmt werden können; keine Lagerung von Aushubmaterial, Bauschutt und dgl. am Gewässerufer), ist gegenüber dem Bestand keine Verschlechterung des Grund- und Oberflächenwassers zu erwarten.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, Zentrale Orte

Während der Bauausführung muss mit Beeinträchtigungen (Lärmemissionen durch Baumaßnahmen etc.) der Anwohner gerechnet werden. Aufgrund der zeitlichen Beschränkung der Bautätigkeit sowie unter der Maßgabe, dass die Bauarbeiten nach dem Stand der Technik durchgeführt (Einsatz geräuscharmer Baumaschinen, Vermeidung größerer Staubentwicklungen etc.) und die Vorgaben der AVV Baulärm eingehalten werden, ist bezüglich der baubedingten Wirkungen des Vorhabens mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen zu rechnen.

Archäologische Kulturdenkmale und Baudenkmale

Gemäß Antragsunterlagen werden denkmalschutzrechtliche Belange mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde im Zuge der Genehmigungsplanung abgestimmt. Somit sind durch das Vorhaben keine relevanten Beeinträchtigungen von Baudenkmalen und archäologischer Kulturdenkmale zu erwarten.